

Friedhofsordnung

der katholischen Pfarrgemeinde St. Martin (Hannover Ost) in Hannover

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in Verbindung mit dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Diözese Hildesheim vom 01.05.2016 hat der Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde St. Martin (Hannover Ost) am 01.02.2022 die nachfolgende Friedhofsordnung beschlossen.

Präambel

Die Kirche Zum Heiligsten Herzen Jesu in Hannover-Misburg wurde am 8. Oktober 1905 geweiht und diente seitdem der dort ansässigen Pfarrgemeinde als Gotteshaus; in dieser Kirche feierten die Gläubigen die Hl. Messe und kamen zu Lob und Dank Gottes zusammen. Viele wurden in ihr getauft und empfingen die Sakramente.

Im Zuge der Umstrukturierungen im Bistum Hildesheim entwickelte der Pastoralrat der Pfarrgemeinde St. Martin Hannover-Ost, zu deren Gebiet die Kirche heute gehört, die Idee, das Kirchengebäude künftig als Trauerzentrum und Urnenbegräbnisstätte zu nutzen. Der Bischof von Hildesheim machte sich diesen Vorschlag zu Eigen und verfügte am 30. April 2009 die Einrichtung eines Kolumbariums.

I Allgemeine Vorschriften

§1 – Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für das Kolumbarium Hl. Herz Jesu, Max-Kuhleemann-Str. 13, 30559 Hannover der katholischen Pfarrgemeinde St. Martin (Hannover Ost), Nußriede 21, 30627 Hannover. Zur Einrichtung gehört die Kirche Hl. Herz Jesu und die Verwaltungsgebäude.

Die kath. Pfarrgemeinde St. Martin Hannover- Ost verwaltet in der Hl. Herz- Jesu-Kirche Hannover- Misburg eine Begräbnisstätte für Urnenbeisetzungen.

Die in Abs. 1 genannte Begräbnisstätte trägt den Namen „Kolumbarium Hl. Herz Jesu“.

Das Kolumbarium ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Martin.

Das Kolumbarium Hl. Herz Jesu ist eine Begräbnisstätte im Sinne des can. 1240 CIC.

§2 – Friedhofszweck

- (1) Das Kolumbarium Hl. Herz Jesu dient im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes der Beisetzung Verstorbener, die sich eine christliche Beisetzung wünschen. Die Bestattung erfolgt in Urnenwahlgrabstätten. Die Urnen werden in gläsernen Schreinen in den so genannten Himmelsleitern eingestellt.
- (2) Jeder hat das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe, des Gebets, der Verkündigung der christlichen Botschaft und der Besinnung zum Zwecke des Totengedenkens zu den Öffnungszeiten aufzusuchen.

§3 – Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof wird vom Kirchenvorstand verwaltet. Er kann die Wahrnehmung der laufenden Friedhofsverwaltung unter Einhaltung kirchenrechtlicher Regelungen einem besonderen Ausschuss des Kirchenvorstandes oder einer Verwaltungsstelle übertragen.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich unter Beachtung der staatlichen Vorschriften nach dieser Friedhofsordnung und nach allgemeinem und diözesanem kirchlichen Recht.
- (3) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung eines Grabnutzungsrechts, einer Genehmigung oder der Gestaltung von Grabmalen, der Zulassung von Gewerbetreibenden, einer Maßnahme der Friedhofsverwaltung sowie mit der Gebührenerhebung dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert werden.
- (4) Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und für Verwaltungshandlungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten. Die Gebühren werden durch Leistungsbescheid festgesetzt (vgl. § 13 Abs. 4 BestattG).

II Ordnungsvorschriften

§4 – Öffnungszeiten

Das Kolumbarium ist grundsätzlich zu den Öffnungszeiten für den Besuch geöffnet. Die Pfarrgemeinde kann jedoch das Betreten des Kolumbariums auf bestimmte Zeiten erweitern und beschränken. Diese Zeiten werden am Eingang des Kolumbariums bekanntgegeben.

§5 – Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Äußerungen oder Handlungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die katholische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen, Rollatoren sowie Leichenwagen und Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste ohne Genehmigung anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d. mit Ausnahme von Gedenkzetteln/-schriften und dergleichen Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen
 - e. während einer Bestattungsfeier auf dem Friedhof ohne Genehmigung zu fotografieren oder zu filmen,
 - f. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden-/Assistenzhunde,
 - h. zu spielen, zu lärmern, alkoholische Getränke zu trinken oder zu rauchen,
 - i. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.

- (3) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofsordnung vereinbar sind, und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.
- (4) Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer der Ordnung auf dem Friedhof zuwiderhandelt oder Weisungen aufsichtsführender Personen nicht befolgt, wird vom Friedhof verwiesen.

§6 – Amtliche Handlungen

- (1) Auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt dem/der jeweiligen leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde oder dem von ihm/ihr Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit vorher zu beantragender Erlaubnis des leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde auf dem Friedhof amtieren, soweit christliche Wertvorstellungen nicht verletzt werden.
- (2) Totengedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalls abgehalten werden, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde.

§7 – Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bestattungsunternehmer/-unternehmerinnen bedürfen für die Ausübung ihres Berufs auf dem Friedhof der Einwilligung (Zustimmung) des Kirchenvorstandes. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als der vorgenannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.
- (2) Zugelassen werden nur Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Kirchenvorstand kann die Zulassung davon abhängig machen, dass eine entsprechende Berufsausbildung und ein für die Ausführung der Tätigkeit ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz nachgewiesen werden.
- (3) Die Zulassung wird widerruflich erteilt; ihr können Auflagen, Befristungen und Bedingungen beigefügt werden. Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender wiederholt oder gröblich gegen die Friedhofssatzung verstößt.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht gefährden, behindern oder stören. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach der Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordentlichen Zustand zu verlassen, bei einer Unterbrechung der Tageszeit so herzurichten, dass eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist. Bei gewerblichen Arbeiten entstehende Abfälle sind vom Gewerbetreibenden außerhalb des Friedhofs zu entsorgen. Gewerblich benutzte Geräte dürfen nicht an der Wasserentnahmestelle des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III Bestattungsvorschriften

§8 – Bestattungstermine

- (1) Bestattungen sind unverzüglich durch das Bestattungsunternehmen nach dem Eintritt des Todes im Büro des Kolumbarium Hl. Herz Jesu anzumelden. Der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen.
- (2) Von der Verwaltung des Kolumbarium werden Ort und Zeit der Beisetzung - soweit möglich im Einvernehmen mit der anmeldenden Person – festgesetzt. Das Kolumbarium Hl. Herz Jesu meldet die Beisetzungsdaten an das Pfarrbüro.
- (3) Eine Beisetzung muss innerhalb von drei Monaten seit der Anmeldung erfolgen. Für einen längeren Zeitraum zwischen Anmeldung und Beisetzung wird die entsprechende anteilige Gebühr nach der Gebührenordnung bis zur Beisetzung fällig.

§9 – Beschaffenheit der Urnen

Bei der Planung des Kolumbarium Hl. Herz Jesu wurde in enger Zusammenarbeit mit Bestattungsunternehmen ein Raummaß für die Größe der Urnenschreine ermittelt, das für die meisten Urnen ausreicht. Einschränkungen gibt es nur für besonders große Urnen (z. B. Urnen aus Stein oder Holz). Die genauen Abmessungen können im Büro des Kolumbarium Hl. Herz Jesu eingesehen werden. Bei Unsicherheiten kann ein Termin für eine Einstellprobe vereinbar werden.

§10 – Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit der Aschen beträgt 20 Jahre, die der Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, der Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g sowie der Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung.

§11 – Umbettungen

- (1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Aschen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen, abgesehen von Fällen richterlicher Anordnung, der Einwilligung des Kirchenvorstandes. Diese wird nur aus wichtigem Grund erteilt; in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei einem dringenden öffentlichen Interesse.
- (3) Umbettung von Aschen nach Ablauf der Ruhezeit bedürfen der Einwilligung des Kirchenvorstandes.
- (4) Die Einwilligung nach Absatz 2 kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt. Umbettungen aus einem Urnenwahlgrab in ein anderes Urnenwahlgrab des Friedhofes sind unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; Antragsberechtigt ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (6) Alle Umbettungen werden nur von Beauftragten oder Bediensteten der Kirchengemeinde auf Kosten der antragstellenden Person durchgeführt. Die Verwaltung des Kolumbarium Hl. Herz Jesu bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Der Antragsteller, bzw. die Antragstellerin haftet für Schäden, die bei Durchführung der Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Die Rückerstattung bereits gezahlter Friedhofsgebühren ist ausgeschlossen.

IV Grabstätten

§12 – Nutzungsrechte

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. Durch die Vergabe einer Grabstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht nach dieser Ordnung begründet. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung eines Verstorbenen in einem Urnenwahlgrab.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle steht der totensorgeberechtigten Person in der nach § 8 Abs. 3 NdsBestattG festgelegten Rangfolge (Ehegatte*in/eingetragene*r Lebenspartner*in – Kinder – Enkelkinder – Eltern – Großeltern – Geschwister – sonstige Verwandte/Verschwägerte) zu. Es entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde, in welche Name und Anschrift der nutzungsberechtigten Person, der Beginn und das Ende der Nutzungsdauer, die Art und die genaue Lage der Grabstätte aufzunehmen sind. Die Verleihung des Nutzungsrechts kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden. Es erlischt mit der Räumung der Grabstätte.
- (4) Das Grabnutzungsrecht ist nicht veräußerbar oder pfändbar, jedoch bei Vorliegen eines sachlichen Grundes unter Lebenden unentgeltlich übertragbar. Die Übertragung des Grabnutzungsrechts wird gegenüber der Kirchengemeinde erst dann wirksam, wenn sie gegenüber dem Kirchenvorstand oder einer von ihm beauftragten Person nachgewiesen ist.
- (5) Der gebührenpflichtige Erwerb einer Anwartschaft auf einen bestimmten Urnenschrein ist in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit möglich.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Kirchengemeinde Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen. Nach Ablauf der in §11 festgelegten Ruhezeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden. Der Nutzungsberechtigte trägt die nach der Gebührenordnung fälligen Gebühren. Ein zu Lebzeiten erworbenes Nutzungsrecht kann durch eine jährliche Anwartschaft verlängert werden. Der Nutzungsberechtigte trägt die nach der Gebührenordnung fälligen Gebühren. Anwartschaftsgebühren sind rückwirkend für ein Jahr fällig. Zahlt der Nutzungsberechtigte die jährliche Anwartschaftsgebühr nicht, läuft die in §11 festgelegte Ruhezeit.
- (7) Die Entscheidungen über eine Beisetzung auf der Sonderfläche für Ehrengräber, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten trifft der Kirchenvorstand. Eine Grabnutzungsgebühr wird nicht erhoben. Die Nutzungszeit für Ehrengrabstätten entspricht den satzungsmäßigen Ruhezeiten. Der Kirchenvorstand kann die Nutzungszeit verlängern.

§13 – Arten und Mindestgrößen der Gräber

- (1) Die Grabstätten werden eingerichtet als einheitlich gestaltete Urnenwahlgrabstätten (Einzelbelegung).
- (2) In jeder einheitlich gestalteten Urnenwahlgrabstätte darf grundsätzlich nur eine Asche beigesetzt werden.
- (3) Anonyme Beisetzungen sind unzulässig.

§14 – Einheitlich gestaltete Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind einheitlich gestaltete Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag durch Aushändigung einer schriftlichen Bescheinigung der Kirchengemeinde ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Deren Lage wird mit dem Erwerb bestimmt. Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt. Die Urnenwahlgrabstätten erhalten ein in Layout und Schriftart einheitlich gestaltete gläserne Frontscheiben mit den Pflichtangaben ‚Vorname‘, ‚Nachname‘, ‚Geburts- und ‚Sterbedatum. Auf Wunsch kann ein Titel oder ein Mädchenname hinzugefügt werden. Die Schriftfarbe kann aus einem festgelegten Angebot ausgewählt werden. Die Pflichtangaben können optional auf der Urne abgebildet werden. In einem besonderen Bereich der Frontscheibe kann ein Foto des/der Verstorbenen, ein Spruch, oder ein christliches Symbol aufgedruckt werden.
- (2) Die Maße der Urnenwahlgrabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde nach Maßgabe des § 9 dieser Friedhofsordnung.
- (3) Das Nutzungsrecht an einheitlich gestalteten Urnenwahlgrabstätten wird grundsätzlich erst im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit verliehen. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Name die Bescheinigung über das Nutzungsrecht ausgestellt wird. Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde zulässig.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der/die Erwerber/in für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen/ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren schriftlich zu erteilender Zustimmung über:
 - a) auf den/die überlebende/n Ehegatten/Ehegattin eingetragene/n Lebenspartner/in,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkelkinder,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Großeltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) sonstige Verwandte/Verschwägerte.

Bei mehreren Personen innerhalb der Fallgruppen a) bis g) ist die Reihenfolge des Alters maßgebend. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen des*der Verstorbenen das Nutzungsrecht übernimmt.

- (5) Nach Ablauf der Ruhezeiten fallen die Urnenwahlgrabstätten der Kirchengemeinde entschädigungslos zur freien Benutzung wieder zu. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, zur Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Die Friedhofsverwaltung gibt das Ende der Ruhe- und Nutzungszeit 6 Monate vorher öffentlich bekannt.

§15 – Verzeichnis der Grabstätten

Die Kirchengemeinde führt ein Verzeichnis der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten. Eine Gewähr für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht gegeben.

V Gestaltung der Grabstätten

§16 – Nutzungsrechte

- (1) Die Kirchengemeinde erstellt einen Gestaltungs- und Belegungsplan für den gesamten Friedhof.
- (2) Aus dem Gestaltungs- und Belegungsplan ist für den/die Friedhofsbenutzer/in ersichtlich, in welchen Friedhofsbereichen besondere Vorschriften für die Gestaltung der Grabstätten eingehalten werden müssen. Diese Vorschriften werden von der Kirchengemeinde in einer Gestaltungssatzung festgelegt, die gemäß §24 Abs.3 dieser Friedhofsordnung veröffentlicht wird und allen Friedhofsbenutzern im Kolumbariumsbüro zur Einsichtnahme zugänglich ist. Insbesondere sind folgende Regeln zu beachten:
 - a. Blumen und Lichter können nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.
 - b. Zur Beisetzung mitgebrachte Kränze, Gestecke usw. sind anschließend an die hierfür vorgesehene Gedenkstätte außerhalb des Kolumbarium zu verbringen.
 - c. Die Gestaltung der Frontscheibe des Urnenschreines unterliegt den Regeln der Kirchengemeinde St. Martin (Hannover-Ost).
 - d. Grabbeigaben sind nicht gestattet.
 - e. Applikationen an Urnen, wie z.B. Kreuze, müssen fest angebracht bzw. Bestandteil der Urne sein.

§17 – Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Die Urnenschreine werden insgesamt und ausschließlich von der Pfarrgemeinde hergerichtet und gepflegt. Die Urnenschreine werden mit Namen sowie Geburts- und Sterbetag des Verstorbenen versehen. Sie werden von der Pfarrgemeinde dem Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt.
- (2) Verwelkte Pflanzen werden durch Mitarbeiter des Kolumbarium Hl. Herz Jesu entsorgt.
- (3) Es dürfen nur die vom Kolumbarium bereitgestellten Grablichter verwendet werden. Mitgebrachte Grablichter fallen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers und werden von den Mitarbeitern des Kolumbarium entfernt.

§18 – Frontplatten

- (1) Die gläsernen Frontplatten werden vom Bestattungsinstitut bei einem vom Kolumbarium Hl. Herz Jesu festgelegten Dienstleister bestellt. Schrifttyp, Inhalte und Layout sind vom Kolumbarium vorgegeben.
- (2) Zeichen und Inschriften von Grabmalen, die der Würde des Friedhofes und seinem Charakter als kirchlicher Friedhof abträglich sind, sind unzulässig und können von der Kirchengemeinde entfernt werden. Firmenschilder und Herstellerbezeichnungen dürfen auf den Grabmalen nur an der Seite oder an der Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (3) Frontplatten dürfen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt oder geändert werden.

§19 – Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung und der Gestaltungssatzung ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die jeweiligen Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Verstoß gegen die Vorschriften der genannten Ordnungen entstehen.
- (2) Bei Nichtbefolgung der Ge- und Verbote dieser Friedhofsordnung oder der auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Verwaltungsakte finden die Vorschriften des sechsten Teils des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) Anwendung.

§20 – Trauerfeiern

Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

§21 – Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Der Friedhof und jeder Friedhofsteil kann von der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Außerdienststellung und Entwidmung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung und Entwidmung ist durch zweimalige Veröffentlichung in den im Bereich der Kirchengemeinde gelesenen Tageszeitungen bekannt zu machen. Bei einzelnen Grabstätten erhält stattdessen der/die jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin ist dem/der jeweiligen Nutzungs- berechtigten zwei Monate vorher mitzuteilen.
- (4) Alle Ersatzgrabstätten sind von der Kirchengemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§22 – Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Kirchengemeinde bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Haben bisher Vorschriften nicht bestanden, gelten die Vorschriften dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass der*die Nutzungsberechtigte nicht verpflichtet ist, ein bereits aufgestelltes Grabmal zu ändern.
- (2) Im Übrigen gilt diese Ordnung.

§23 – Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist.

§24 – Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 01.04.2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
- (3) Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde St. Martin Hannover-Ost, Nußriede 21, 30627 Hannover. Im Pfarrbüro liegt sie montags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, mittwochs von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr, donnerstags von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr und freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und im Kolumbarium Hl. Herz Jesu, Max-Kuhlemann-Str. 13, 30559 Hannover, zu den Öffnungszeiten dienstags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr, mittwochs von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr, freitags von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr, samstags von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und sonntags von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührensatzung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.

- (4) In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass die Friedhofsgebührensatzung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarramt eingesehen werden kann.